

**Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum
Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (August 2016)**

1. Fristwahrende Anzeige über www.fap.diplo.de
2. Aktuelle Wartezeiten auf einen Termin bei den Deutschen Botschaften
3. Verpflichtungserklärungen – Änderungen durch das Integrationsgesetz

1. Fristwahrende Anzeige des Familiennachzugs über das Portal www.fap.diplo.de für den Nachzug zu allen anerkannten Flüchtlingen möglich

Das Auswärtige Amt hat gegenüber dem UNHCR und dem DRK-Suchdienst bestätigt, dass ab sofort die so genannte fristwahrende Anzeige gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG über das Webportal www.fap.diplo.de - bisher www.familyreunion-syria.diplo.de - (Punkt 2. auf der Website) nicht nur für den Nachzug zu syrischen Flüchtlingen genutzt werden kann, sondern für alle Fälle des Nachzuges von Ehepartnern und minderjährigen ledigen Kindern zu in Deutschland lebenden anerkannten Flüchtlingen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit bzw. des Herkunftslandes.

Auch für diesen erweiterten Personenkreis werden das Auswärtige Amt bzw. die Auslandsvertretungen von der Wahrung der 3-Monats-Frist ausgehen, sofern das Webportal innerhalb der Frist genutzt worden ist. Am Verfahren bezüglich der fristwahrenden Anzeige hat sich im Übrigen nichts geändert. Der beschreibende Text auf der Website ist aktuell weiterhin auf den Nachzug zu syrischen Flüchtlingen zugeschnitten. Dennoch kann dieses Portal für den erweiterten Personenkreis genutzt werden. Wichtig ist dabei, dass die Fristwahrung nur dann erfolgen kann, wenn ein Ausdruck der fristwahrenden Anzeige bei der Vorsprache in den Auslandsvertretungen vorgelegt wird.

Das Auswärtige Amt weist ausdrücklich darauf hin, dass das Webportal für den erweiterten Personenkreis allerdings nicht genutzt werden kann, um den förmlichen Visumsantrag (Punkt 3. auf der Website) vorzubereiten. Dies gilt weiterhin nur für den Nachzug zu in Deutschland lebenden syrischen Flüchtlingen.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Nutzung des Webportals nur in den Fällen erforderlich ist, wenn es nicht möglich ist, innerhalb der 3-Monats-Frist einen persönlichen Termin zur Antragsstellung bei der Auslandsvertretung wahrzunehmen.

Der DRK-Suchdienst empfiehlt weiterhin neben der Nutzung des Webportals einen formlosen fristwahrenden Antrag auf Familienzusammenführung an die für den Familienangehörigen in Deutschland zuständige Ausländerbehörde zu faxen, da das Webportal weiterhin nicht vom Gesetz als Möglichkeit zur Fristwahrung anerkannt ist und eine Speicherung oder Weiterleitung der eingegebenen Daten an die Deutschen Botschaften oder das Auswärtige Amt nicht erfolgt.

2. Aktuelle Wartezeiten auf einen Termin bei den Deutschen Botschaften

Aus einer Antwort des Auswärtigen Amts vom 25. Juli 2016 auf eine schriftliche Anfrage geht hervor, dass die Wartezeit auf einen Termin für die **Familienzusammenführung mit irakischen Flüchtlingen** in Deutschland derzeit beim Deutschen **Generalkonsulat in Erbil/Nordirak** 15 bis 18 Monate und bei den **Deutschen Botschaften in Ankara/Türkei und Amman/Jordanien** drei bis vier Monate beträgt.

Grundsätzlich können Iraker mit gewöhnlichem Aufenthalt im Nordirak (Provinzen Erbil, Dohuk, Suleimaniya) ihren Antrag auf Familienzusammenführung im Deutschen Generalkonsulat Erbil oder in der Deutschen Botschaft in Ankara stellen. Iraker mit gewöhnlichem Aufenthalt im Mittel- und Südirak können ihren Antrag auf Familienzusammenführung bei der Deutschen Botschaft in Amman stellen. Sollte ein Visumantrag in Amman nachweislich nicht zumutbar sein, kann der Antrag auch bei der Deutschen Botschaft in Ankara gestellt werden.

Die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei weisen allerdings derzeit auf ihrer Website darauf hin, dass aufgrund organisatorischer Änderungen Terminbuchungen für Iraker derzeit außer in humanitären Notfällen nicht möglich seien. Die Website der deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei sollte regelmäßig besucht werden, um festzustellen, wann eine Terminbuchung erneut möglich ist. Siehe:

www.tuerkei.diplo.de/Vertretung/tuerkei/de/02-visa/07-visa-fuer-irak/0-visa-fuer-buerger-aus-dem-irak.html

Zu den Wartezeiten auf einen Termin für **Angehörige von afghanischen Flüchtlingen** in der **Deutschen Botschaft Kabul/Afghanistan** konnte das Auswärtige Amt keine konkrete Angabe machen, da Termine dort online im Drei-Monats-Rhythmus freigeschaltet würden (siehe Anlage). Ende Juli standen jedoch online z. B. Termine für Mitte August zur Verfügung.

Aus der Antwort des Auswärtigen Amts vom 18. Juli 2016 auf eine weitere schriftliche Anfrage geht zudem hervor, dass in der **Deutschen Botschaft in Addis Abeba/Äthiopien** derzeit, wie bereits im Online-Terminbuchungssystem der Botschaft vermerkt, keine Termine gebucht werden können. Alle Termine bis April 2017 seien derzeit ausgebucht. Zudem gäbe es derzeit räumliche Einschränkungen in der Botschaft. Neue Termine werden laut Angabe im Online-Buchungssystem voraussichtlich wieder Anfang 2017 buchbar sein. Das Auswärtige Amt weist aber darauf hin, dass in „besonderen Einzelfällen, in denen nachweislich außergewöhnliche humanitäre oder medizinisch begründete Umstände vorliegen“ Sondertermine an der Botschaft Addis Abeba vergeben werden können (siehe Anlage). Die Einschränkungen der Terminbuchung an der Deutschen Botschaft in Addis Abeba werden vor allem auch Familienangehörige von **eritreischen Flüchtlingen** betreffen.

Die **Deutsche Botschaft in Beirut/Libanon** weist derzeit auf der Startseite ihrer Website darauf hin, dass **Familienangehörige von syrischen Flüchtlingen**, die einen Termin bei der Botschaft über die E-Mail-Adresse familiennachzug.syrien@auswaertiges-amt.de buchen möchten, erst nach 4 bis 5 Monaten mit der Bearbeitung ihrer Terminanfrage rechnen können. Die Botschaft bittet von Sachstandsanfragen vor Ablauf dieses Zeitraumes abzusehen.

3. Verpflichtungserklärungen – Änderungen durch das Integrationsgesetz

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 wurden die Vorschriften zur Dauer und dem Erlöschen einer Verpflichtungserklärung geändert (§ 68 AufenthG).

Wird für einen Familiennachzug verlangt, dass der Lebensunterhalt der Familie während des Aufenthalts in Deutschland gesichert ist (z. B. beim Nachzug von Angehörigen außerhalb der Kernfamilie), so kann als Nachweis hierfür z. B. eine Verpflichtungserklärung für die nachziehenden Familienangehörigen abgegeben werden. Eine solche Erklärung hat zur Folge, dass der sich Verpflichtende sämtliche öffentlichen Mittel erstatten muss, die für den Lebensunterhalt des nachziehenden Familienangehörigen einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit von öffentlichen Stellen aufgewendet werden.

Bislang erlosch eine solche Verpflichtung nur bei Ausreise des Familienangehörigen, bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck oder wenn in der Verpflichtungserklärung ein konkretes „Ablaufdatum“ bestimmt war.

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes erlischt eine ab dem 06.08.2016 abgegebene Verpflichtungserklärung jetzt spätestens fünf Jahre nach Einreise des Familienangehörigen. Eine vor dem 06.08.2016 abgegebene Verpflichtungserklärung erlischt bereits drei Jahre nach Einreise des Begünstigten. Sollte die Frist von drei Jahren bereits am 06.08.2016 abgelaufen sein, so erlischt die Verpflichtung zur Erstattung öffentlicher Mittel mit Ablauf des 31. August 2016 (§ 68a AufenthG). Von dieser Neuregelung könnten u. a. Personen profitieren, die in den letzten Jahren im Rahmen eines Landes- oder Bundesaufnahmeprogramms eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben.

Allerdings wurde gleichzeitig gesetzlich geregelt, dass eine Verpflichtungserklärung nicht erlischt, wenn einem Begünstigten in Deutschland ein Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (fünfter Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes) erteilt wird. Dies bedeutet, dass auch bei Familienangehörigen, die nach einer Familienzusammenführung oder der Einreise über ein Landes- oder Bundesaufnahmeprogramm einen Asylantrag stellen und als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt werden, die eventuell für sie abgegeben Verpflichtungserklärung nicht vor dem Zeitraum von fünf bzw. drei Jahren erlischt. Verpflichtungserklärungen erlöschen jedoch weiterhin, wenn ein Wechsel des Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck außerhalb des fünften Abschnitts des Aufenthaltsgesetzes (z. B. zum Zwecke der Erwerbstätigkeit) stattfindet.

Anlage:

- Antwort des Auswärtigen Amts vom 25.07.2016 auf schriftliche Anfrage Nr. 7-74
- Antwort des Auswärtigen Amts vom 18.07.2016 auf schriftliche Anfrage Nr. 7-50

Diese Fachinformationen Familienzusammenführung von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an suchdienst@drk.de.